



Sehr geehrte Antragstellerin,

leider können wir Ihnen das Ausfüllen eines Antragsformulars nicht ersparen. Zunächst lesen Sie aber bitte sorgfältig das Merkblatt. Sie ersehen daraus, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie Mutterschaftsgeld beanspruchen können.

Sind Sie dagegen der Auffassung, alle Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, bitten Sie Ihren Arbeitgeber, das für ihn bestimmte Bescheinigungsformular ebenfalls vollständig auszufüllen und es Ihnen mit Unterschrift und Firmenstempel versehen einschließlich der genannten Belege zurückzugeben. Bevor Sie diese Bescheinigung nebst Unterlagen und Ihrem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an uns abschicken, prüfen Sie sorgfältig, ob die Angaben Ihres Arbeitgebers richtig und vollständig sind. Sollten Sie nicht einverstanden sein, klären Sie die Unstimmigkeit. Fehlende Unterlagen können Sie auch später noch zusenden. Geben Sie dabei aber unbedingt Ihr Aktenzeichen an, das wir Ihnen nach Eingang des Antrags mit der Eingangsbestätigung mitteilen.

Sollte Ihr Baby bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm wiegen, oder wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen bzw. verfrühter Beendigung der Schwangerschaft wesentlich erweiterter Pflege bedürfen (= Frühgeburt), lassen Sie sich das bitte bescheinigen. Nur dann können wir das bei der Berechnung des Anspruchszeitraums zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

Besonders wichtig:

In Ihrem Interesse sollten Sie den Antrag schon vor der Entbindung stellen und eine Bescheinigung Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme über den voraussichtlichen Entbindungstermin beifügen, die nicht früher als sieben Wochen vor diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin ausgestellt sein darf. Anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen, was unter bestimmten Umständen sogar dazu führen könnte, dass wir den Antrag ablehnen müssen.

Sind Sie **privat krankenversichert**, benötigen wir die vom Standesamt ausgestellte „Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe“, um Ihren Antrag abschließend bearbeiten zu können. Bitte denken Sie deshalb daran, uns diese Bescheinigung zu schicken. Erinnern können wir Sie nicht.

Sind Sie **geringfügig beschäftigt und haben Sie uns die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin zugesandt**, benötigen wir dagegen im Regelfall keine Geburtsbescheinigung. Sollte sich das anders verhalten, werden wir Sie ausdrücklich auffordern, uns die Geburtsbescheinigung zu schicken.

Abschließend eine Bitte:

Sehen Sie von Fragen nach dem Sachstand oder Fragen, ob Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind, ab. Die Beantwortung solcher Fragen kostet Zeit, die für die Bearbeitung der Anträge dann fehlt.

Seien Sie sicher, dass wir alles tun, um möglichst bald über Ihren Antrag zu entscheiden. Wegen der Vielzahl der täglich hier eingehenden Anträge, dauert das aber eine gewisse Zeit.

Mit den besten Wünschen

Ihre Mutterschaftsgeldstelle

Bitte beachten Sie die Hinweise im Anschreiben und im Merkblatt!

**Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn**

ANTRAG AUF MUTTERSCHAFTSGELD

1. ANGABEN ZU IHRER PERSON (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____
Familienstand: _____ ausgeübte Tätigkeit: _____
Anschrift: _____
voraussichtl. Entbindungstermin: _____ tatsächlicher Entbindungstermin: _____

2. ANGABEN ZUR KRANKENVERSICHERUNG

2.1 Waren oder sind Sie selbst Pflicht- oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. Orts-, Ersatz-, Betriebs-, Innungskrankenkasse)? nein ja^{*}, seit dem _____
bei: _____
(Vollständige Anschrift der Krankenkasse)

*** Wenden Sie sich bitte an Ihre gesetzliche Krankenkasse. Wir sind in Ihrem Fall nicht für die Zahlung von Mutterschaftsgeld zuständig!**

2.2 Sind Sie über einen Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert? nein ja, seit dem _____
(Name und Geburtsdatum des Versicherten)
bei: _____
(Vollständige Anschrift der Krankenkasse)

2.3 Sind Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert? nein ja, seit dem _____

2.4 Sind Sie durch Bescheid einer gesetzlichen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreit? nein ja, seit _____
(Bitte Kopie des Befreiungsbescheides beifügen!)

3. ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

3.1 Sind Sie selbständig tätig? nein ja

3.2 Stehen oder standen Sie während der gesamten Dauer der Schutzfristen in einem Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis? nein ja^{*}

*** Dann erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld von uns. Wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstherrn!**

3.3 Sind Sie während der Schutzfrist aus einem Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis in ein Arbeitsverhältnis gewechselt? nein ja

Wenn ja, wann und zu welchem/welchen Arbeitgeber/n? _____

Sind/waren Sie geringfügig beschäftigt, benötigen wir unbedingt eine Kopie der An- und Ab- oder Unterbrechensmeldung zur Sozialversicherung nach § 249 b SGB VI!

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

BESCHEINIGUNG DES ARBEITGEBERS ZUR BERECHNUNG VON MUTTERSCHAFTSGELD

- Bitte vollständig ausfüllen. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite -

Name, Vorname:

Geburtsname:

Anschrift:

Rentenver.-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. ANGABEN ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS

1.1	Beschäftigt als:		
1.2	Beginn des Arbeitsverhältnisses (Heimarbeitsverhältnisses):		
1.3	Besteht das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Schutzfrist? Wenn nein: Es wurde beendet durch:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Fristablauf	zum: _____	
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeberkündigung	zum: _____	
	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerkündigung	zum: _____	
	<input type="checkbox"/> Auflösungsvertrag / in beiderseitigem Einvernehmen	zum: _____	
Bitte fügen Sie eine Kopie des Auflösungsvertrages oder des Kündigungsschreibens und - falls Sie gekündigt haben - auch die Zulässigkeitserklärung der zuständigen Behörde bei!			
1.4	Letzter Arbeitstag (genaues Datum):		am _____
1.5	Wird über den in 1.4 genannten Tag hinaus Arbeitsentgelt weitergewährt? (Letzter Entgelttag):		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis: _____
1.6	Ist/war Ihre Mitarbeiterin während der Schwangerschaft in:		
	<input type="checkbox"/> Sonderurlaub	von _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Elternzeit	von _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> unbezahltem Urlaub	von _____ bis _____	
	War sie während der Schwangerschaft erkrankt oder gilt/galt für sie ein Beschäftigungsverbot?		<input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____
1.7	Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit:	Stunden; Tage, an welchen Wochentagen?	

2. ANGABEN ZUM ARBEITSENTGELT

(die letzten **drei tatsächlich abgerechneten Monate** vor Beginn der Schutzfrist - bitte auch bei Elternzeit, Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub ausfüllen)

2.1	Monate		bezahlte Kalendertage	Entgelte	
	vom	bis		brutto EURO	netto EURO
	1	2	3	4	5
.2	Wurde das oben angegebene Entgelt regelmäßig gezahlt?		<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> nein		
2.3	Wird/wurde das oben angegebene Arbeitsentgelt während der Schutzfristen in voller Höhe weitergezahlt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis: _____				
2.4	Bei geringfügig Beschäftigten: Wir benötigen unbedingt eine Kopie der An- und Ab- oder Unterbrechensmeldung zur Sozialversicherung nach § 249 b SGB V bei (s. Rückseite)!				

Hinweis: Unzutreffende Angaben können Schadensersatzansprüche auslösen!

X _____
Ort, Datum
Telefonnummer: _____

X _____
Stempel u. Unterschrift des Arbeitgebers

ERLÄUTERUNGEN

Zu 1.3	Die Schutzfrist (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz) beginnt mit der sechsten Woche vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung.
Zu 2.1 <i>Spalten 1 und 2</i>	Hier sind die letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten drei Monate bzw. die letzten dreizehn Wochen bei wöchentlicher Lohnabrechnung anzugeben. Bei zweiwöchentlicher Lohnabrechnung sind die letzten vierzehn Wochen maßgebend. Diese Zeiträume sind auch maßgebend, wenn nur ein Teil mit Entgelt belegt ist (z.B. infolge von Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall der Entgeltfortzahlung, unbezahlten Urlaubs oder Kurzarbeit). Wurde in einem Monat bzw. - bei wöchentlicher Lohnabrechnung - in einer Woche kein Entgelt erzielt, so ist der Entgeltzeitraum entsprechend zurückzuverlegen; in diesen Fällen sind die einzelnen Entgeltzeiträume getrennt anzugeben. Das gilt auch bei mehrwöchentlicher Lohnabrechnung.
Zu 2.1 <i>Spalte 4</i>	Ist mit der Beschäftigten Nettoentgelt vereinbart, so sind die Angaben über das Bruttoentgelt nicht erforderlich.
Zu 2.2	Sofern sich bei Beschäftigten mit festen Monatsbezügen das Entgelt in den letzten drei Monaten infolge verminderter Arbeitsleistung geändert hat, ist dies besonders zu vermerken.
Zu 2.4	Sofern es sich bei der Mitarbeiterin um eine geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin handelt, fügen Sie bitte der Verdienstbescheinigung bei beendetem Arbeitsverhältnis Kopien der An- und Abmeldung und bei bestehendem Arbeitsverhältnis Kopien der An- und Unterbrechensmeldung bei.

**Merkblatt
für Mutterschaftsgeld
vom
Bundesversicherungsamt**

I. Mutterschaftsgeld erhalten Sie von uns, wenn Sie:

1. zu Beginn der Schutzfrist

- in einem **Arbeitsverhältnis** stehen (hierzu zählt auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis),
- oder in Heimarbeit beschäftigt sind,
- oder Ihr **Arbeitgeber** das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft mit Zustimmung der zuständigen Behörde **gekündigt** hat,

oder

während der Schutzfristen

- aus einem **Beamten- in ein Arbeitsverhältnis** gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels),

und

2. nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung **pflicht- oder freiwillig versichert** sind.

(Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen finden Sie im Internet unter www.bva.de/Fachinformationen/Krankenversicherung/Mutterschaftsgeld.pdf.)

II. Kein Mutterschaftsgeld erhalten von uns:

- Frauen, deren **Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder** wegen **Befristung** vor Beginn der Schutzfrist **endete**
- **Hausfrauen,**
- **Beamtinnen**, es sei denn, Sie sind noch während der Schutzfristen in ein Arbeitsverhältnis gewechselt,
- **selbständig Tätige,**
- **mitarbeitende Gesellschafterinnen**, die aufgrund Ihrer Kapitalbeteiligung, wegen einer Sperrminorität oder aus anderen Gründen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen haben,
- **pflicht-** bzw. **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung **Versicherte** (in diesem Fall wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse),
- Frauen im **unbezahlten Sonder-/Urlaub**, der erst nach den Schutzfristen endet, und die während des Urlaubs kein weiteres Arbeitsverhältnis eingegangen sind,
- Frauen in **Elternzeit**, die erst nach den Schutzfristen für das zu erwartende Kind abläuft, und die während der Elternzeit nicht teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind.

III. Verfahren

1. Von uns bekommen Sie:

das **Antragsformular** und
das Formular der **Bescheinigung**, die Ihr Arbeitgeber ausfüllen muss.

2. Von Ihnen benötigen wir:

- das **ausgefüllte** und **unterschiedene Antragsformular** – möglichst **vor** der **Entbindung**,
- die **Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin**, die fristgerecht (d.h. nicht früher als sieben Wochen vor diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin) ausgestellt sein muss – möglichst vor der Entbindung. Anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Antrag ablehnen müssen.
- Die von Ihrem **Arbeitgeber** ausgefüllte, unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene **Bescheinigung** – bei **geringfügiger Beschäftigung unbedingt** die An- und Ab- oder Unterbrechensmeldung zur/von der **Sozialversicherung** beifügen,
- nach der Entbindung die **Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe** (im Original, wenn Sie **privatversichert** sind, eine von der gesetzlichen Krankenkasse abgestempelte Kopie, wenn Sie **familienversichert** sind).

3. Von uns erhalten Sie nach Prüfung Ihres Antrages:

- einen **Bescheid über die Höhe des Mutterschaftsgeldes**; gleichzeitig überweisen wir das Mutterschaftsgeld,
- oder**
- einen **ablehnenden Bescheid** mit Begründung, wenn Sie **keinen Anspruch** haben.

IV. Weitere wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld:

Wie viel Mutterschaftsgeld Sie bekommen, richtet sich nach dem kalendertäglichen Entgelt. Allerdings ist der **Anspruch** gesetzlich auf **210,00 Euro** begrenzt.

Mutterschaftsgeld ist eine **Lohnersatzleistung**. Deshalb ruht der Anspruch, solange und soweit Sie während der Schutzfrist Arbeitsentgelt erhalten.

Das Mutterschaftsgeld, das wir zahlen, ist übrigens **n i c h t** auf das Erziehungsgeld/Elterngeld anzurechnen (**§ 7 Bundeserziehungsgeldgesetz/ § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**). Deshalb kann die Erziehungsgeldkasse die Auszahlung des Erziehungsgeldes/Elterngeldes auch nicht davon abhängig machen, ob wir bereits über den Antrag auf Mutterschaftsgeld entschieden haben.

V. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Wird Ihnen während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung **mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt**, oder kann Ihr Arbeitgeber den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wegen eines **Insolvenzereignisses** (§ 183 Abs. 1 S. 1 SGB III) nicht zahlen, erhalten Sie von uns **auf Antrag** auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass Ihre Anträge **und** die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin **vor der Entbindung** bei uns eingehen. Anderenfalls kann es dazu kommen, dass Schutzfristen und Anspruchszeitraum nicht übereinstimmen, d.h. wir den Zuschuss nicht für die gesamte Zeit der Schutzfristen zahlen.

Das Antragsformular für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

* * * * *

Dieses Merkblatt kann natürlich nicht über jede Einzelheit Auskunft geben. Sollten Sie weitere **Fragen** haben, wenden Sie sich bitte **während der Telefonzeiten** an das:

Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel.-Nr.: (0228) 619 - 1888
Fax.: (0228) 619 - 1877

Montag bis Mittwoch von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitags von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet: www.bundesversicherungsamt.de
www.bva.de

E-mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Wichtiger Hinweis.

Wegen der Fülle von Anträgen, die uns täglich erreichen, bitten wir von telefonischen Anfragen zum Stand der Bearbeitung sowie Fragen ob Ihre Schreiben bei uns eingegangen sind, abzusehen.